

Aufwandsentschädigungsordnung
des Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e.V.
vom 7. Juli 2014

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wird grundsätzlich auf Antrag für Aufwendungen von Mitgliedern, die im Rahmen des § 2 der Satzung des USK-Gifhorn v. 1823 e.V. entstehen, eine nachgewiesene Entschädigung übernommen.

Es sind maximal die gesetzlichen Regelungen zulässig!

Für Wettkämpfe und vom Vorstand genehmigten Reisen zu ideellen Veranstaltungen/**Zwecke** werden nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigungen übernommen:

Als Wettkämpfe/Veranstaltungen gelten:

- Wettkämpfe gem. der Anlage 3a
- vom Vorstand genehmigte ideelle Anlässe

1. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt übernommen:

- a) bei Fahrten im eigenem Fahrzeug: 0,22 € je voll besetztem Fahrzeug und Entfernungskilometer (einfache Strecke, Ausgangsbasis Gifhorn) oder
- b) gem. vorgelegter Rechnung bei notwendiger Anmietung eines Fahrzeuges (soweit im Voraus vom Vorstand genehmigt)
- c) Zuschuß gem. Vorstandsbeschluss:
Wird an einer Veranstaltung für **mehrere Vereine** teilgenommen, werden die Fahrtkosten nur **anteilig** (bezogen auf die Starts) erstattet.

2. Startgeld

Für Mitglieder die für das USK-Gifhorn an Wettkämpfe/Veranstaltungen teilnehmen, wird das Startgeld vom Verein übernommen.

3. Übernachungskosten

Bei ideellen Zwecken werden für Übernachtungskosten (ohne Frühstück) eines Mitglieds bis zu 40 € je Nacht gewährt. Voraussetzung:

1. Die Veranstaltung ist min. 100 km, 1 ½ Std. (einfache Entfernung) vom Wohnort entfernt **oder auf Einzelbeschluss des geschäftsführenden Vorstands.**
2. Es handelt sich um eine Veranstaltung gem. Anhang 3a oder gem. gesonderten Vorstandsbeschluss
3. Ist das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, so wird der steuerliche Richtsatz abgezogen. Wird an der Veranstaltung für **mehrere Vereine** teilgenommen, werden die Übernachtungskosten nur **anteilig** (bezogen auf die Starts) erstattet.

4. Verpflegungsmehraufwand

Eine Aufwands-Entschädigung wird nicht geleistet.

Bei besonders Förderungswürdigen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelnen.

5. Ausbildungs-/Lehrgangsgebühren

Auf Antrag können verauslagte Ausbildungs-/Lehrgangsgebühren von Mitgliedern für ihren aktiven Dienst (= min. 3 Jahre aktive Betätigung) im USK-Gifhorn anteilig übernommen werden. Die Notwendigkeit und Tätigkeit sind vom Abteilungsleiter und Kompanieführer zu bestätigen (übergeordneten Tätigkeiten durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands) sowie vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Der Antrag auf Erstattung kann frühestens nach einem Jahr aktiver Tätigkeit nachträglich gestellt werden. Der Anteil beträgt grundsätzlich max. 25%. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Mitgliedern mit Antrag auf ermäßigtem Beitrag grundsätzlich max. 50%.

6. Materialkosten

Das USK übernimmt grundsätzlich für keine private Wettkampfausstattung die Kosten. Für Satzungsgemäße Veranstaltungen gilt die Satzung. Verbrauchsmaterial für USK-Eigentum wird nur bei den vom Vorstand definierten Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7. Sonstiges

Weitere Aufwands-Entschädigungen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Antrag und Einzelbeschluss des Vorstandes geleistet.

Aufwandsentschädigung für Rundenwettkämpfe und Meisterschaften

Stand: 2014

Anhang 3a

RUNDENWETTKÄMPFE

	Kreisliga/-klasse		Bezirksliga		Landesliga		Verbands- / Verbandsoberliga		Regional- / Bundesliga		Schießsportwochen/ sonstige Wettkämpfe	
	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer
Startgeld	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	Vorstands- beschluß	nein
Fahrtkosten (Fahrgemein- schaften bilden)	nein	nein	ja 1)	ja 1/3/4)	ja 1)	ja 1/3/4)	ja 1)	ja 1/3/4)	ja 1)	ja 1/3/4)	nein	nein
Essen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Übernachtung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja 2)	ja 2/3/4)	nein	nein

aufsteigende MEISTERSCHAFTEN

KREISMEISTERSCH. LANDESMEISTERSCH.*) Deutsche MEISTERSCH.*)

	KREISMEISTERSCH.		LANDESMEISTERSCH.*)		Deutsche MEISTERSCH.*)	
	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer	Schützen	Betreuer
Startgeld	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Fahrtkosten (Fahrgemein- schaften bilden)	nein	nein	ja 1)	ja 1/3/4)	ja 1)	ja 1/3/4)
Essen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Übernachtung	nein	nein	ja 5)	ja 5/3/4)	ja 2)	ja 2/3/4)

1) je Kilometer 0,22 Euro einfache Strecke

Abrechnung immer Gifhorn bis Austragungsort

2) Zuschuß pro Person und Nacht : bis 40,- Euro

3) Im Jugendbereich sollte immer ein Betreuer als Fahrer und Ansprechpartner eingesetzt werden.

4) Beim RWK in der Bezirks- bis Bundesliga hat jeder Verein einen Kampfrichter (noch ohne Lizenz) zu stellen. Er ist gleichzeitig der Betreuer der Mannschaft.

Auch für die Landes- u. Deutsche Meisterschaft *) sollte ein Betreuer zur Verfügung stehen, der sich um die Belange der Schützen kümmern kann.

*) inkl. ISSF, Landes-Cup u. Deutschland-Cup Sommerbiathlon

5) Gemäß Anhang 3, Nr. 3